

Satzung der Stadt Geyer über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs und die Erstattung von Auslagen (Archivgebührensatzung)

Auf der Grundlage

- des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist,
- der §§ 2, 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist,
- § 13 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist und
- der Archivsatzung der Stadt Geyer in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.2022

hat der Stadtrat der Stadt Geyer in seiner Sitzung vom 25.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Gebührenpflicht

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Gebührenbefreiungen und Gebührenermäßigungen

§ 4 Auslagen

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren und Auslagen

§ 6 Inkrafttreten

Anlage: Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Geyer
(Archivgebührenverzeichnis)

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Geyer erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs (im Folgenden Archiv genannt) Benutzungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung.

(2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Archivs der Stadt Geyer (Anlage).

(3) Kosten (Gebühren und Auslagen) für nicht in diesem Verzeichnis genannte Amtshandlungen werden gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Geyer in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1)** Schuldner der Benutzungsgebühren ist derjenige,
1. der das Archiv benutzt oder
 2. in dessen Interesse die Benutzung erfolgt,
 3. der die Benutzungsgebühr und Auslagen gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt oder
 4. der kraft Gesetzes für die Schuld eines anderen haftet.
- (2)** Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigungen

- (1)** Gebühren nach den Ziffern I. Nr. 1-4 des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für

Archivbenutzungen, die

1. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsofopferfürsorge oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen,
 2. durch Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die im Freistaat Sachsen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen sowie durch gemeinnützige Vereine oder natürliche Personen erfolgen, und wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen,
 3. durch Schüler, Auszubildende und Studierende im Rahmen von Unterricht, Ausbildung und Studium.
- (2)** Eine Gebührenermäßigung um die Hälfte wird gewährt, insbesondere für:
1. Schüler, Auszubildende und Studierende, die nicht unter § 3 Abs. 1 Ziff. 3 fallen,
 2. Arbeitslose, Empfänger von Grundsicherungsleistungen (§ 22 SGB II, § 28 SGB XII),
 3. Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes,
 4. Freiwillige im sozialen/ökologischen Jahr nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz.
- (3)** Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises und sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.
- (4)** Von einer Gebührenerhebung kann außerdem im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn
1. die Archivbenutzung einfacher Natur ist und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordert,
 2. die Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde,
 3. das öffentliche Interesse an der jeweiligen Benutzung überwiegt oder
 4. sonstige Gründe der Billigkeit vorliegen.
- (5)** Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen entbinden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der sonstigen Gebühren des Gebührenverzeichnisses und der Auslagen gemäß § 4.

§ 4 Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben. Auslagen sind insbesondere:

1. Entgelte für Postleistungen, ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen, sowie sonstige im Zusammenhang mit dem Versand anfallende Kosten (z. B. für Verpackung und Versicherung),
2. sonstige im Zusammenhang mit dem Versand anfallende Kosten (z. B. für Verpackung und Versicherung),
3. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs, unabhängig vom Erfolg der Recherche.
- (2) Benutzungsgebühren und Auslagen werden sofort nach Beendigung der Benutzung mit Bekanntgabe der Festsetzung an den Schuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt durch das Archiv bestimmt ist.
- (3) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Geyer für das Stadtarchiv vom 29. April 1997 außer Kraft.

Geyer, den 28.01.2022


Harald Wendler
Bürgermeister



Anlage

Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Geyer (Archivgebührenverzeichnis)

Als Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Geyer für das Stadtarchiv.

I. Persönliche Benutzung des Archivs (Direktbenutzung)

Die Gebühr enthält eine Einführung in die Bestände, die Einsichtnahme in Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie in Findhilfsmittel.

1. Tagesgebühr	8,00 €
2. jeder darauf folgende Benutzungstag	5,00 €
3. Monatsgebühr	35,00 €
4. Jahresgebühr	70,00 €

II. Rechercheaufträge und Auskünfte

1. Sämtliche Rechercheleistungen und Auskunftleistungen je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 €
2. Bereitstellung von Archivgut über einen Tag hinaus bis maximal 4 Wochen zur Direktbenutzung je Archivalieneinheit	10,00 €

III. Anfertigung von Reproduktionen (Kopien, Scans)

Anfertigung von Reproduktionen

1. Grundgebühr pro Auftrag	3,00 €
2. Reproduktionen DIN A4, schwarz-weiß, je gedruckte/gescannte Seite	0,75 €
3. Reproduktionen DIN A3, schwarz-weiß, je gedruckte/gescannte Seite	1,50 €
4. Zuschlag für Farbdrucke je gedruckte/gescannte Seite	0,50 €
5. Zuschlag für besonderen Aufwand (z. B. Anfertigung von Transkriptionen, Bearbeitung von Dateien, besondere Formate) je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00 €